VERORDNUNG (EWG) Nr. 668/74 DES RATES

vom 28. März 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 über die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen für die Zuchtjahre 1972/1973 und 1973/1974 in der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 884/73 [3], festgelegt hat und daß es auf Grund der gesammelten Erfahrungen angebracht ist, diese Verordnung für die künftigen Zuchtjahre beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 werden die Worte „für die Zuchtjahre 1972/1973 und 1973/1974" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 106 vom 5. 5. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 34.